

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg,
Bärenschanzstraße 70, 90429 Nürnberg

Herrn
Klaus Fejsa
Wilhelm-Röcker-Straße 4
74369 Löchgau

Sachbearbeiter
Herr Oberstaatsanwalt Konrad
Telefon: 0911/321-2663
Telefax: 0911/321-2873

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen** hae
Datum
6 Zs 1220/18 22.11.2018

Strafanzeige gegen Bodo Siebert
wegen Strafvereitelung

**Gegen den persönlich hab ich nix, ich habe das angezeigt,
was die Medien über ihn berichtet haben und vor allen was
die Staatsanwaltschaft aus seinem Gutachten gemacht hat**

hier: Aufsichtsbeschwerde des Antragstellers Klaus Fejsa vom 09.11.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Ansbach vom 22.10.2018 (Az.: 1 AR 40211/18).

B e s c h e i d

**Dieser Bescheid enthält weitere wichtiges Details aus dem Gutachten.
Meine Stellungnahme zu diesem Bescheid auf Seite 2**

Der Aufsichtsbeschwerde vom 09.11.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Ansbach vom 22.10.2018 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Aufsichtsbeschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Ansbach, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Mit unangebrachter Polemik unterstellt der Antragsteller dem Gutachter und der Staatsanwaltschaft geistige Umnachtung.

Tatsächlich verhält sich der angezeigte Sachverständige in seinem Gutachten ausdrücklich dazu, dass vergleichbaren Unglücken durch einen Biegetest vorgebeugt werden könnte. Hierzu schlägt er ein Anheben des Baumes vor, das jeweils nach einer Viertel-Drehung dreimal wiederholt wird.

Davon zu unterscheiden sind die (juristischen) Fragestellungen, ob vorliegend ein derartiger

**Wichtige
Info**

Hausanschrift
Bärenschanzstraße 70
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn-Linie U1, U11 - Haltestelle
Bärenschanze

Geschäftszeiten
8.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0911/321-01
Telefax: 0911/321-2873
poststelle@gensta-n.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Test angesichts der nicht erkennbaren Vorschädigung und der guten Fällbedingungen zu fordern war, und ob beizuhaltenden falls der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu beweisen wäre.

Nach den gutachterlichen Feststellungen wäre die Baumspitze nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgebrochen, was für einen zweifelsfreien Tatnachweis, der an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit voraussetzt, nicht ausreicht.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Ansbach vom 22.10.2018 sein Bewenden haben.

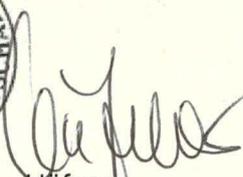
Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Konrad
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:


Häfner
Justizangestellte

Wie schon die Leistungen der Justiz in Ansbach sind auch die intellektuellen Leistungen der Justiz in Nürnberg äusserst schwach und auch hier widerlegt man sich selbst mit den eigenen Worten.

Man kann hier einfach nicht logisch denken und ausserdem fehlt jegliches Verständnis für den Sachverhalt über den man gerade urteilt.

Denn, aufgepasst, LOGIK: Wenn sogar der Bruch der Spitze durch blosses Eigengewicht beim Umdrehen schon bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, dann bedeutet das ZWINGEND im Umkehrschluss, dass dann jedoch eine weit vor dem eigentlichen Bruch auftretende optische Erkennbarkeit eines Riss wie beim Beispiel aus Iffeldorf eben gerade MIT AN SICHERHEIT GRENZENDER WAHRSCHEINLICHKEIT anzunehmen war.

Denn das Bruchverhalten von Holz geht grundsätzlich mit Biegung einher lange bevor der Stamm unter Zugbelastung bricht, öffnet sich sichtbar der vorhandene Riss, das ist naturwissenschaftlicher Fakt über den es keine zwei Meinungen geben kann. Und es gilt auch im Falle einer Versprödung durch Pilz, zwar in geringerem Umfang aber eben grundsätzlich doch, sonst wäre der Baum in dem Moment wo beim Fällen der Riss eintrat komplett durchgebrochen, wenn er wie ein Stein keinerlei Biegung hätte aufnehmen können.

Das heisst also, aus einer "HOHEN WAHRSCHEINLICHKEIT" für einen BRUCH ergibt sich automatisch eine "MIT AN SICHERHEIT GRENZENDE WAHRSCHEINLICHKEIT" für die SICHTBARKEIT eines Risses, wenn man den Baum diesbezüglich gezielt untersucht. Und nur das ist hier juristisch gefordert, nicht das Durchbrechen des Stammes.

Der Vorschlag des Gutachters zu so einer Prüfung, ist auch aus meiner Sicht sehr gut und voll zu unterstützen. Seine dem zugrundeliegenden Überlegungen sind logisch, vernünftig, praktikabel und notwendig, genau so etwas müsste längst verbindliche Vorschrift sein. Dabei öffnen sich relevante Risse und werden mit blossem Auge erkennbar vor dem Aufstellen, dass der Baum dabei von alleine vollständig durchbricht ist gar nicht notwendig, hier irrt die GenSTA mit einem KAPITALEN DENK- und LOGIKFEHLER.

Dass diese Untersuchung, die der Gutachter vorschlägt, nicht als Routinemassnahme erfolgt ist, dafür tragen die Verantwortungen der Staat und die vor Ort Ausführenden. Was Ausführende vor Ort angeht, überlasse ich alles Weitere der Staatsanwaltschaft und den Angehörigen und erstatte selbst keine Anzeige, was aber das Versagen des Staates angeht bei der Abwendung erkennbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit, da erstatte ich nun nochmalig STRAFANZEIGE GEGEN DIE ZUSTÄNDIGEN STAATLICHEN ORGANE. Deren Versagen notwendige Regelungen zu erlassen oder auch nur Sicherheits-Hinweise für die Prüfung des Baumes selbst zu geben und nicht nur für den Vorgang des Aufrichtens, ist für den tödlichen Unfall massgeblich verantwortlich.